



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Energieversorgung Mittelrhein AG
Postfach 30 03 51
56027 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

20.09.2024

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Untere Landesplanungsbehörde-
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
Bahnhofstraße 44
56330 Kobern-Gondorf
mit Überdruck für die Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Koblenz
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
-Im Hause-

Referat 42
-Im Hause-

Referat 43
-Im Hause-



Mein Aktenzeichen 14 91-137 09/41 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 19.09.2023	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Inna Brose Inna.Brose@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2247 0261 120-88-2247
--	---------------------------------	--	--

Antrag auf Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP MW) gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) in den Gemeinden Dieblich und Waldesch, Verbandsgemeinde (VG) Rhein-Mosel, Kreis Mayen-Koblenz

hier: Zielabweichungsbescheid

Anlage: Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25 000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht folgende Entscheidung:

Für die Errichtung einer FF-PVA in den Ortsgemeinde Dieblich und Waldesch wird die Abweichung von dem regionalplanerischen Ziel (Z) 83 „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ des RROP MW antragsgemäß zugelassen.

I. Sachverhalt der Entscheidung

Die Energieversorgung Mittelrhein AG (evm), Koblenz, beabsichtigt, eine FF-PVA „Solarpark Dieblich-Waldesch“ zu errichten. Geplant ist eine Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 35.000 kWp bzw. 35 MWP und einer Größe von ca. 41 ha, wonach nach aktuellem Planungsstand, ca. 35 ha real für die Freiflächen-Photovoltaikanlage und das geplante Umspannwerk genutzt werden

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt in seiner derzeitigen Fassung die betroffene Fläche überwiegend als „landwirtschaftliche Flächen“ bzw. als „Acker, Grünland, Weinbau, Sonderkulturen“ dar.



Die aktuelle Nutzung der Grundstücke teilt sich in:

- ca. 27 ha Grünland
- ca. 13 ha Ackerflächen und
- ca. 1 ha Sonstiges (Hecken, Gebüsch, Wald) auf.

Von dem insgesamt 41 ha großen Vorhaben liegen 14 ha und somit etwa 35 % in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft des RROP MW mit folgender Nutzung:

- ca. 8 ha Grünland
- ca. 6,5 ha Ackerflächen.

In der Gemarkung Dieblich sind insgesamt 132 ha, in der Gemarkung Waldesch 21 ha, auf Verbandsgemeindeebene insgesamt 1.957 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Demnach sind von dem Vorhaben (bezogen auf die 14 ha im Vorranggebiet für Landwirtschaft) in der Gemarkung Dieblich 7 %, in der Gemarkung Waldesch 25 % und auf Verbandsgemeindeebene 0,7 % der Kulisse der landwirtschaftlichen Vorranggebiete betroffen.

Auf Ebene der Verbandsgemeinde bestehen darüber hinaus insgesamt 6.380 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, wovon durch das 41 ha große Gesamtvorhaben 0,64 % der Flächen und durch die Beanspruchung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft in Höhe von 14 ha ca. 0,22% überplant werden.

Nach Z 83 des RROP MW dürfen Vorranggebiete für Landwirtschaft nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ in den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch zur Umsetzung des Vorhabens der evm im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans und gleichzeitigen Änderung des FNP steht daher das regionalplanerisch zu beachtende Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft entgegen. Diese Ausweisung kann im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB nur dann bauleitplanerisch wirksam umgesetzt werden, wenn im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens



(ZAV) die Abweichung von der verbindlichen Zielvorgabe des RROP MW zugelassen wird.

Die gegenständliche Zielverletzung des Vorranggebietes für Landwirtschaft (Z 83 RROP MW) wurde bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt. Im Übrigen ist das raumordnerische Konfliktpotential gering.

Daraufhin beantragte die evm mit Schreiben vom 19.09.2023 die Durchführung eines ZAV betreffend Z 83 RROP MW bei der oberen Landesplanungsbehörde.

Die Stellungnahmen der mit Schreiben vom 25.10.2023 beteiligten Stellen sind – soweit sich diese im Verfahren geäußert haben – nachfolgend summarisch aufgeführt:

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)** führt aus, dass sie der avisierten Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energie zu erhöhen, vom Grundsatz her Verständnis entgegenbringen könne. Gleichwohl sei aus landwirtschaftlicher Sicht bei allen Planungen, d. h. auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig auszuschließen, dass der bäuerlichen Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage entzogen werde, durch überregionale Investoren Bodenmärkte negativ beeinflusst würden und es aufgrund der ohnehin schon durch andere Raumnutzungsansprüche verminderten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher nutzbarer Flächen zu bodenrechtlichen Spannungen komme.

Es werde darauf hingewiesen, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte belastbar nachgewiesen sein müsse, dass die o. a. Zielsetzung nicht an anderer Stelle zur Umsetzung gebracht werden könne. Dazu sei es erforderlich, dass zunächst entsprechend Grundsatz (G) 166 LEP IV nachweislich alle Potentiale von alternativen Standorten, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, zu erschließen und zu nutzen seien. Hierzu zählten insbesondere: alle Konversions- und Deponieflächen, alle Dachflächen einer Kommune, Gebäude der öffentlichen Hand, Überdachung von Parkplatzflächen, Industriebrachen und bereits ausgewiesene Gewerbestandorte. Es sei erforderlich, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung diese Potentialflächen erfasst und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich geprüft würden.



Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilde neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotential auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Plangebietsfläche habe zur Ausweisung von Vorrang- sowie Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft geführt. Da der Landwirtschaft diese Flächen dauerhaft entzogen würden, stimme die Planung nicht mit Z 83 überein und werde abgelehnt. Ferner werde auf G 149 e verwiesen, der bereits auf Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen bei einer Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft hinweise.

Die Abweichung vom Z 83 des RROP MRWW beeinträchtigt die Grundzüge des RROP und widerspreche dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region, der den Belang der großflächigen FF-PVA auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten bewusst zurückgestellt habe.

Eine, wie in den Antragsunterlagen beschriebene landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaikanlage (nach 20 bis 30 Jahren) sei nicht möglich. Aus heutiger Sicht werde die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin als fragwürdig angesehen, da sich durch die extensive Pflege der Plangebietsfläche artenreiches Grünland anreichere und dieses zukünftig nur sehr extensiv „bewirtschaftet“ werden dürfe. Hierdurch entstehe eine erhebliche Einschränkung in einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Das Plangebiet werde nach Auffassung der LWK der Landwirtschaft dauerhaft entzogen.

Durch die im vorliegenden Fall beabsichtigte FF-PVA und die mit dieser Errichtung einhergehenden Baumaßnahme, werde die „Nutzung“ der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche erheblich eingeschränkt bzw. unmöglich. Es handele sich erfahrungsgemäß lediglich um eine Pflege des Unterwuchses und nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung. Die lt. Jermonin und Kerkmann ggf. im Bebauungsplan festzusetzende Pflicht zur Beweidung stelle nicht nur eine „erhebliche Einschränkung“, sondern den vollständigen Ausschluss der bisher durch den landwirtschaftlichen Vorrang geschützter Landnutzungspotenziale, d. h. vollkommen eindeutig einen - nicht zulassungsfähigen - Abweichungstatbestand von Z 83 des RROP Mittelrhein-Westerwald dar.



Aufgrund der zuvor aufgeführten Punkte könne die LWK dem beantragten ZAV nicht zustimmen. Ferner gäbe es in der Region alternative Standorte, die im RROP MW nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die VG Rhein-Mosel umfasse ca. 16.431 ha, wovon rund 1.025 ha (6,2 %) als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sowie 1.957 ha (11,9 %) als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen seien. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass bei einer Abwägung von potentiellen Eignungsflächen die Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt werden dürften. Die Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung seien keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Antragstellers und stellten somit keine objektiven Abwägungskriterien dar. Die Alternativenprüfung sei nach Auffassung der LWK unzureichend. Die Größe der benötigten Flächen mit mindestens 15 ha festzusetzen und als Mindestumfang bei der Alternativenprüfung heranzuziehen, sei inhaltlich nicht haltbar. Zumal in Teilbereichen der Alternativstandorte ebenfalls Planungsabsichten bestünden. Die Darstellung der Mindestgröße zur wirtschaftlichen Umsetzung von FF-PVA werde ebenfalls nicht belegt, gerade vor dem Hintergrund, dass in anderen Planungen i. d. R. eine Mindestgröße von ca. 5 ha Fläche als wirtschaftliche Untergrenze dargestellt werde.

Ergänzend hierzu führt die LWK in einer weiteren Stellungnahme aus, dass die betroffenen Flächen durch drei aktive Betriebe bewirtschaftet würden. Diese seien als Tierhalter einzustufen, welche auf landwirtschaftliche Produktionsflächen in Hinblick auf Futtermittelgewinnung unbedingt angewiesen seien. Der Betrieb 1 in Dieblich-Berg betreibe eine Rinderhaltung und weitere Tiere sowie eine Direktvermarktung des eigenen Fleisches über den betrieblichen Hofladen. Die betrieblichen Acker- sowie Grünlandflächen befänden sich innerhalb des Plangebietes. Als weiterer Bewirtschafter sei der Betrieb 2 in Rhens benannt. Dieser führe den Betrieb mit dem Schwerpunkt einer Pensionspferdehaltung. Der Betrieb sei durch den Entzug der Grünlandflächen betroffen. Der Betrieb 3 aus Halsenbach (Rhein-Hunsrück-Kreis) werde durch den Entzug von Ackerland tangiert.

Die landwirtschaftlichen Betriebe seien mit folgendem Umfang vom Vorranggebiet betroffen:

- Betrieb 1, Dieblich: 8,5 ha
- Betrieb 2, Rhens: 4,0 ha



- Betrieb 3, Halsenbach: 1,5 ha.

Es sei zu erwähnen, dass das gesamte Plangebiet der FF-PVA in seiner Größe von 41 ha aus zwei Flurstücken bestehe. Es handele sich um topographisch gut zu bewirtschaftende Schläge. Flurstücke in einem Umfang von 16,6 ha sowie 24,4 ha seien für die hiesige Region selten und daher besonders schützenswert. Gemäß den Antragsunterlagen zum ZAV betrage die gemittelte Ackerzahl im Planbereich 38,7. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Dieblich betrage 53, in der Gemarkung Waldesch liege sie bei 44¹. Daher handele es sich bei dem Plangebiet zweifelsfrei nicht um Flächen von deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte.

Allgemein werde hervorgehoben, dass Summationseffekte weiterer vorgesehener FF-PVA berücksichtigt werden müssten. Dies erzeuge eine sehr große unkalkulierbare Betroffenheit der Landwirtschaft. Es werde hervorgehoben, dass hiervon ebenfalls die Betriebe 1 und 2 betroffen seien. Dies unterstreiche daher den Schutz von landwirtschaftlichen Vorranggebieten.

Die Stellungnahme der LWK diene der Hervorhebung des landwirtschaftlichen Sachverhaltes und der hohen Relevanz der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Hinblick auf die ausgewiesenen Vorrangflächen. Dem beantragten ZAV werde weiterhin durch die LWK nicht zugestimmt.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel** bittet aus siedlungsbehördlicher Sicht zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich mit dem Antrag auf Errichtung einer weiteren FF-PVA in der angrenzenden Gemarkung Dieblich, Bereich „Nassheck“, die LN-Flächen in den beiden betroffenen Bereichen eine Umnutzung in erheblicher, evtl. sogar Existenz bedrohender Größenordnung erfahren. Dies werde aus Sicht des DLR auch durch eine evtl. Beweidung unter den Solarmodulen nicht geändert.

Es sei daher zu prüfen, ob durch die beantragte Genehmigung der Abweichung vom RROP MW und in deren Folge voraussichtlich auch des betreffenden Bebauungsplanes das landesweit (!) anzurechnende Jahreskontingent von 400 MW nicht überschritten werde. Für die Einzelgenehmigung sei dies bei der beantragten 35 MW-Anlage wegen

¹ Quelle: Datensammlung für die Bewertung der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz“ Ausgabe 1988, Oberfinanzdirektion Koblenz.



der 2023er- Ausnahmeregelung (max. 100 MW je Gebot statt ansonsten „nur“ 20 MW) zwar gegeben, landesweit sei dies jedoch noch zu prüfen, ehe dem Antrag stattgegeben werden könne.

Die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** teilt mit, dass die Planung die Grundzüge des RROP beeinträchtigt. Sie widerspreche dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region Mittelrhein-Westerwald, der den Belang der großflächigen Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft bewusst zurückgestellt habe.

Der Regionalvorstand habe folgende Stellungnahme beschlossen:

Mit Verweis auf die Stellungnahme der LWK im Raumordnungsverfahren stehe auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald einer möglichen Zielabweichung nach wie vor ablehnend gegenüber. Im § 6 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz Satz 1 werde seit dem 28. September 2023 ausgeführt; *„Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“*

Gemäß § 14 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes obliege den Planungsgemeinschaften „als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung die Aufstellung und Änderung des RROP MW“. Das LEP IV beauftrage die Träger der Regionalplanung mit der Steuerung erneuerbarer Energien. Diesen Auftrag habe die Planungsgemeinschaft im RROP MW erfüllt und dabei die Vorgaben des LEP IV aus den Grundsätzen G 161 und G 166 umgesetzt:

Der RROP MW sehe den Schutz der ertragsstarken landwirtschaftlichen Flächen auch vor der Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien vor.

Nach Z 83 RROP hätten in den Vorranggebieten Landwirtschaft Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Dabei sei aufgrund eines umfangreichen landwirtschaftlichen Fachbeitrages die planerische Letztentscheidung unter Abwägung aller entgegenstehenden Belange getroffen worden, die Vorranggebiete Landwirtschaft vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.



Ergänzt werde diese Entscheidung durch die Betrachtung der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen nach den Regelungen der kommunalen Bauleitplanung in den Grundsätzen G 149 a bis G 149 e. Die Festlegung von Flächen zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen wäre zum Zeitpunkt der Planerstellung des RROP MW planbar gewesen. Die Planungsgemeinschaft habe sich jedoch dafür entschieden, für diese nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich keine eigenen Flächen auszuweisen, sondern in den Grundsätzen G 149 a bis G 149 e die Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung zu definieren. In der Begründung zu G 149 a hieße es hierzu:

„In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.“

Gemäß G 149 e RROP seien Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gekennzeichnet seien, da diesen die Flächen dauerhaft entzogen würden. Die Planungsgemeinschaft habe hiermit dokumentiert, dass sie in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft an diesen Stellen eine klare Abwägung zugunsten der Landwirtschaft mit dem expliziten Ausschluss von großflächiger Photovoltaik auf diesen Flächen getroffen habe.

Vor diesem Hintergrund sei die Kommentierung zum Bundesraumordnungsgesetz in den Blick zu nehmen:

„Entsprechend gilt für die „Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten, dass die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre (...) Ein durch die förmliche Raumplanung nicht zu erzielendes Ergebnis kann auch nicht im Wege der Abwägung erreicht werden. (...) Es können nur solche Gründe eine Zielabweichung als vertretbar rechtfertigen, die nicht bereits bei der Planerstellung erörtert und nicht bewusst zurückgestellt wurden. (...)



*Denn in einem solchen Fall hat der Plangeber eine Aussage gegen die raumordnerische Zulassung der fraglichen Maßnahme getroffen, an die die Raumordnungsbehörde gebunden bleibt."*²

Des Weiteren werde auf die Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten verwiesen, welche das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität mit Schreiben vom 21.02.2022 herausgegeben habe, hingewiesen. Demnach solle der Bau von FF-PVA nur auf ertragsschwächeren Standorten erfolgen. Als Kerngröße sei hierzu die landesweit durchschnittliche EMZ von 35 genannt. Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 gelten tendenziell als ertragsschwächer. Des Weiteren sei aufgeführt, dass der Bau von FF-PVA auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen sei.

Zusammenfassend werde festgestellt, dass die beantragte Abweichung von Z 83 des RROP MW die Grundzüge des RROP MW beeinträchtigt und somit dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region Mittelrhein-Westerwald, der den Belang der großflächigen Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft bewusst zurückgestellt habe, widerspreche. Die Zulässigkeit der fraglichen Maßnahme sei damit geklärt, eine Abweichung von dem einschlägigen Z 83 des RROP MW könne nicht zugelassen werden.

Im Einzelfall und unter Beachtung der bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen könne die sogenannte „Agri-PV geeignetes Mittel sein, um den Raumnutzungskonflikt zwischen Erneuerbarer Energie und Landwirtschaft aufzulösen.

Abschließend werde darauf hingewiesen, dass die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 15. November 2023 über die Teilfortschreibung des Kapitels erneuerbare Energien des RROP 2017 beraten habe. Dabei habe sie auch Planungsrichtlinien für die Teilfortschreibung beschlossen, die festlegen, dass:

1. grundsätzlich Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturen bevorzugt werden,
2. die Ertragsschwäche landwirtschaftlicher Flächen auf Grundlage der sogenannten benachteiligten Gebiete erfolgen soll,

² Vgl. Kommentar Bielenberg/Runkel/Spannowsky L § 6 RNr. 115.



3. die Abwägung zur Ausweisung von Flächen für FFPVA auf Grundlage der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgt,
4. standortgebundene konkurrierende Raumnutzungen auch standortbezogen gewichtet werden.

Damit wäre die in Rede stehende Fläche auch unter aktuellen Gesichtspunkten nicht im Einklang mit einem künftigen RROP MW für FF-PVA zu entwickeln. Eine Zielabweichung zum jetzigen Zeitpunkt greife der nun bevorstehenden aktuellen planerischen Willensbildung des Plangebers vorweg und laufe dem aktuellen Stand der hier dargelegten Grundzüge der zu erwartenden Planung ebenso wie dem bestehenden RROP MW zuwider.

Das **Referat 42 – obere Naturschutzbehörde (ONB) – der SGD Nord** äußert gegen die Zulassung der Zielabweichung keine grundsätzlichen Bedenken. Betroffen sei vorliegend das Vorranggebiet „Landwirtschaft“.

Ergänzende Hinweise:

Über die tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens in naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtlicher Hinsicht könne erst in den nachgelagerten Verfahren abschließend entschieden werden. Zuständig für die Belange des Naturschutzes sei dabei die untere Naturschutzbehörde. Eine verschärfte Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft, baulicher Entwicklung und Naturschutz könnte mögliche Folge der großflächigen Entwicklung von FF-PVA im Verbandsgemeindegebiet sein.

Aus Sicht des **Referates 43 – Bauwesen – der SGD Nord** bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es werde darauf hingewiesen, dass die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten vom 21. November 2018 (zuletzt geändert 22.12.2021) bzw. die entsprechenden Vollzugshinweise vom 21.02.2022 im weiteren Verfahren entsprechend zu beachten seien. Aus städtebaulicher Sicht werde insbesondere auf die Berücksichtigung der Blendwirkung auf die benachbarte Wohnbebauung und die B 327 hingewiesen.



II. Begründung der Entscheidung:

Die eingeleiteten Bauleitplanverfahren der VG Rhein-Mosel und den Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch können im Hinblick auf die Realisierung der FF-PVA dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB nur entsprechen, wenn zuvor im Rahmen dieses Verfahrens die beantragte Zielabweichung zugelassen wird.

Die SGD Nord ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 b LPIG die für die Durchführung des ZAV zuständige obere Landesplanungsbehörde.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG soll die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des RROP MW zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der RROP MW in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Der zu entscheidende Antrag auf Zielabweichung von Z 83 des RROP MW konnte zugelassen werden, da die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind.

1. Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse

Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse liegen seit Inkrafttreten des RROP MW im Jahre 2017 vor.

Unter dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ ist am 31.01.2023 die vierte Teilfortschreibung des LEP IV in Kraft getreten. Daraus geht hervor, dass sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinlandpfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. In Z 166 b der vierten Teilfortschreibung LEP IV werden die Träger der Regionalplanung daher beauftragt, zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, in den Regionalplänen auszuweisen, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen. Aus dem G 166 der vierten



Teilfortschreibung LEP IV geht hervor, dass als Standorte für FF-PVA artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht kommen. Die Begründung zu G 166 c der vierten Teilfortschreibung LEP IV führt hierzu aus, dass bei der Planung von FF-PVA im Rahmen der Abwägung die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden sollen und die Nutzung von Ackerflächen landesweit hierfür auf 2% begrenzt werden soll. Hinzu kommt, dass auch in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen kann.

Auch entsprechend des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4)) können in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV- Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich immer dann gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Auf Verbandsgemeindeebene werden insgesamt 6.380 ha Fläche landwirtschaftlich³ und davon 4.398,63 ha als Ackerfläche genutzt. Durch die Beanspruchung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft in einer Größenordnung von 6,5 ha werden somit 0,15 % der Ackerfläche überplant. Damit wird der o. g. 2 %-Richtwert von dieser Zielabweichung nicht berührt. Entsprechend des Leitfadens sind Zielabweichungen für die Errichtung von FF-PVA im sonstigen Plangebiet im Einzelfall möglich, da mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde nach der neuen Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 ROG auf der Rechtsfolgenseite nur noch ein sehr eingeschränktes Ermessen zusteht. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zielabweichung vor, so sind in der Planungspraxis kaum noch Fälle denkbar, in denen andere Gründe einer Zielabweichung entgegenstehen könnten (so die Gesetzesbegründung, Drs. 20/4823, S. 22). Die Zulassung der Zielabweichung wird (bei Erfüllung

³ Quelle: Statistisches Landesamt RLP.



des Tatbestandes) zum Regelfall und die Versagung zum besonders begründungsbedürftigen Ausnahmefall.

Darüber hinaus zielen auf bundesrechtlicher Ebene die Gesetzesänderungen des § 2 EEG (in Kraft seit 09.07.2022) und des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB, in Kraft seit 01.01.2023) auf die Erschließung weiteren Potentials im Bereich der EE und die Beschleunigung der Energiewende ab. § 2 EEG sieht vor, dass Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Diese Abwägungsdirektive, die bereits ein Abwägungsergebnis zugunsten des Erneuerbare-Energie-Ausbaus vorgibt, war von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der Aufstellung des RROP MW im Jahre 2017 noch nicht anzuwenden. Daneben wird die Bedeutung von FF-PVA nochmals dadurch hervorgehoben, dass diese nunmehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich darstellen.

2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn sie auch von vornherein in den jeweiligen Plan hätte aufgenommen werden können⁴, wenn sie raumordnerisch sinnvoll ist und durch die Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird⁵.

Gemäß Z 83 des RROP MW dürfen Vorranggebiete Landwirtschaft nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Die hier geplante Errichtung der FF-PVA entspricht diesem Ziel nicht, ohne dass derzeit für den Ausbau von FF-PVA im RROP MW ein Standortkonzept besteht.

Um das Vorhaben planbar zu machen⁶, müsste Z 83 RROP MW im konkreten Fall nicht gänzlich aufgehoben werden. Vielmehr reicht es aus, eine Zielausnahme zugunsten

⁴ Vgl. Cholewa/ Dyong/ von der Heide/ Arenz, Kommentar zum ROG, 14. Lfg der 5. Aufl. Juni 2017, § 6 Rdn. 26 f.

⁵ Vgl. Bäuml, Kommentar zum LPIG RLP, 10. Nachlieferung, § 8 Nr. 4, Seite 46.

⁶ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.07.18 – 7 B 15/17.



von FF-PVA zu ergänzen. Damit würde in Anwendung der aktuellen Gesetzeslage (z. B. vierte Teilfortschreibung LEP IV, § 2 EEG) auch den Ausbauzielen der Landesregierung für die Nutzung von FF-PVA Rechnung getragen.

Im Übrigen ist die Zulassung der Zielabweichung auch raumordnerisch sinnvoll. Die LWK weist zwar zutreffend darauf hin, dass die betroffenen Flächen aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und Bedeutung als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen worden seien, daraus folgt jedoch nicht, dass im Einzelfall die Errichtung einer FF-PVA auch auf solchen Flächen nicht ausnahmsweise zugelassen werden kann. Vielmehr bedarf es einer differenzierten Betrachtung der Umstände des Einzelfalls. Denn es ist gerade nicht der Fall, dass der RROP – anders als in der Stellungnahme der PIG MW dargestellt – einen expliziten Ausschluss von FF-PVA in Vorranggebieten für Landwirtschaft festgelegt, sondern der Ausschluss ergibt sich im Einzelfall hinsichtlich der Wirkung und Dauer des konkret geplanten Vorhabens.

Aus der Begründung zu G 166 der vierten Teilfortschreibung des LEP IV geht hervor, dass für die Errichtung von FF-PVA insbesondere benachteiligte, vorbelastete, vergleichsweise ertragsschwache Ackerflächen in Betracht kommen. Grundsätzliche Hinweise zur Ertragsschwäche ergeben sich u. a. aus der Bodenwertzahl (Kenngröße: EMZ gem. § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007). Die landesweit durchschnittliche EMZ liegt danach bei ca. 35, diese ist jedoch auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten lokaltypisch zu differenzieren. Für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel liegt die lokaltypisch durchschnittliche EMZ bei 54. Im Bereich des geplanten Vorhabens liegt die durchschnittliche (flächengewichtete) EMZ bei ca. 36,8 auf der Gemarkung Dieblich und bei ca. 39,6 auf der Gemarkung Waldesch, sodass hier tendenziell von Ertragsschwäche auszugehen ist.

Die Vorhabenflächen in der Gemarkung Dieblich innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft haben eine EMZ von 42 und liegen damit deutlich unterhalb der durchschnittlichen EMZ der OG Dieblich mit 52.



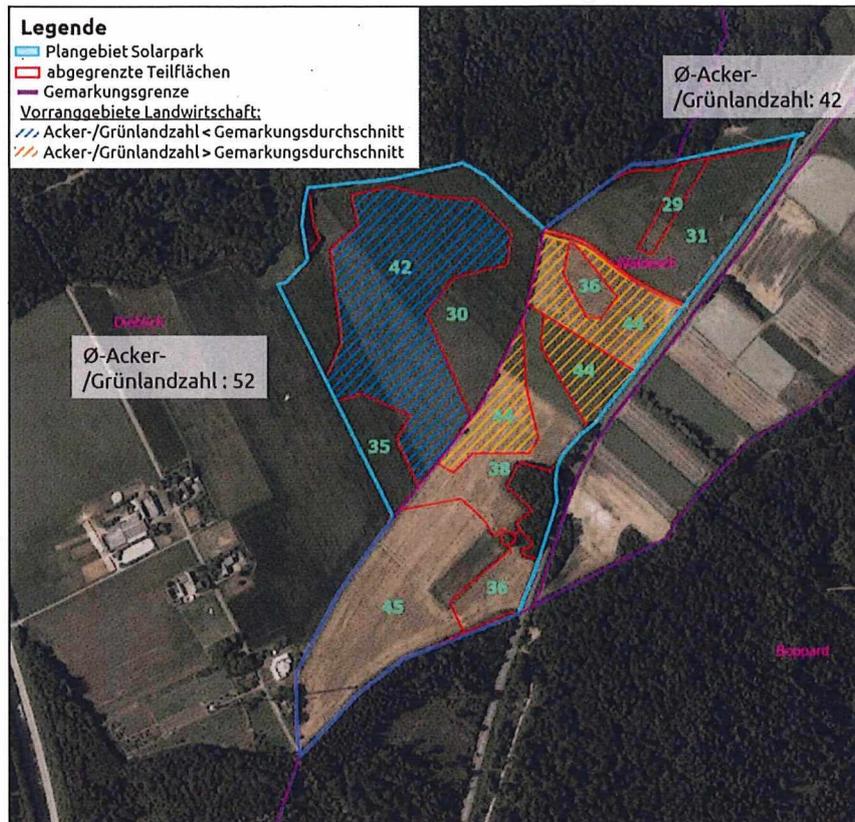
Die Vorhabenflächen (drei Teilflächen) in der Gemarkung Waldesch innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft liegen mit einer EMZ von 44 leicht über der durchschnittlichen EMZ der OG Waldesch von 42, jedoch weiterhin deutlich unterhalb der EMZ auf Verbandsgemeindeebene von 54.

Im Rahmen des Verfahrens hat die evm Gelegenheit erhalten, sich zu den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zu äußern. Ergänzend zu den Antragsunterlagen hat die evm daraufhin eine Erwiderung zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten eingereicht, die ergänzende Ausführungen zur EMZ macht:

Die drei Teilflächen mit einer EMZ von 44 auf der Gemarkung Waldesch mit einer durchschnittlichen EMZ von 42 nehmen lediglich eine Größenordnung von insg. 5,7 ha und somit lediglich 15 % der Gesamtfläche in Anspruch. Dabei überschreiten sie die EMZ lediglich geringfügig um 4 %. Das gesamte Plangebiet hat auf der Gemarkung Waldesch eine durchschnittliche EMZ von 39,6 und liegt damit 6 % unter der EMZ der Gemarkung Waldesch von 42.

Eine nicht im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegende Teilfläche des Vorhabens auf der Gemarkung Waldesch überschreitet die EMZ von 42 mit einer EMZ von 45. Dies spricht dafür, dass allein die EMZ nicht maßgeblich für die Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft gewesen sein kann und im Umkehrschluss daher auch nicht pauschal bei einer geringfügigen Überschreitung der durchschnittlichen EMZ um 4 % eine Zielabweichung nicht zugelassen werden könnte.

Als weiteres Argument tritt hinzu, dass die südliche Teilfläche inmitten des Plangebietes liegt, die mittlere Teilfläche zwar randlich liegt, jedoch schlauchförmig hineinragt und die nördliche Teilfläche eine als nicht Vorranggebiet ausgewiesene Fläche mit einer EMZ von 36 gänzlich umschließt. Dies bedeutet, dass selbst bei einer Nichtinanspruchnahme der drei überdurchschnittlichen Vorranggebietsflächen eine Bewirtschaftung dieser einzelnen Teilstücke nicht oder nur schwer umsetzbar wäre.



Quelle: Antragsunterlagen der evm

Insgesamt ist hier daher trotz kleinteiliger Überschreitungen der EMZ durch drei Teilflächen im Durchschnitt tendenziell von Ertragsschwäche auszugehen und im Sinne der Etablierung einer kompakten FF-PVA die geringfügige Inanspruchnahme auch höherwertiger Ackerzahlen vertretbar.

Gemäß der Begründung zu G 166 c der vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist die Landesregierung der Ansicht, dass FF-PVA in bestimmten Konstellationen mit landwirtschaftlichen Vorranggebieten vereinbar sind. Wie bereits aufgeführt (vgl. 1.) kann selbst in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Ferner sind bei der Planung von FF-PVA im Rahmen der Abwägung die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen und die Nutzung von Ackerflächen hierfür landesweit auf 2 % zu begrenzen. In einzelnen Kommunen können danach sogar mehr als 2 % in Anspruch genommen werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.



Auf Verbandsgemeindeebene werden insgesamt 6.380 ha Fläche landwirtschaftlich⁷ und davon 4.398,63 ha als Ackerfläche genutzt. An Ackerflächen werden durch die Inanspruchnahme der hier in Rede stehenden FF-PVA mit 13 ha insgesamt 0,3 % und bezogen auf die Lage innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft mit 6,5 ha lediglich 0,15 % der Ackerflächen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel überplant. Auch zusammen mit der angrenzenden weiteren geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage „Dieblich-Naßheck“ in einer Größenordnung von ca. 15 ha werden in der Gesamtbetrachtung aller FF-PVA mit insgesamt 28 ha lediglich 0,64 % der Ackerflächen auf Verbandsgemeindegebiet in Anspruch genommen. Damit wird der o. g. 2 %-Richtwert von dieser Zielabweichung nicht berührt.

Damit ist mit der Errichtung der FF-PVA die 2 %-Grenze gewahrt und die landwirtschaftlichen Belange sind aufgrund der vergleichsweise ertragsschwachen Fläche angemessen berücksichtigt. Die 14 ha der von dem Vorhaben betroffenen Kulisse Vorranggebiet für Landwirtschaft machen in der Gemarkung Dieblich (8,6 ha bei insgesamt 132 ha) zwar 6,5 % und in der Gemarkung Waldesch (5,6 ha bei insgesamt 21 ha) 26,7 % aus, auf Verbandsgemeindeebene jedoch (14 ha bei insgesamt 1.957 ha) nur 0,72 % aus. Weitere FF-PVA auf Vorranggebieten für Landwirtschaft sind in der Verbandsgemeinde nicht geplant und nicht beantragt. Hieraus folgt, dass Z 83 RROP MW durch die zulässige Zielabweichung in seiner Gesamtheit nicht tangiert wird.

Ferner wird aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde durch die gegenständliche Flächenauswahl dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG verankerten Bündelungsgebot Rechnung getragen und eine weitere Zersiedlung der freien Landschaft vermieden. Denn im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die FF-PVA in einer Rodungsinsel unmittelbar westlich der vielbefahrenen Hunsrückhöhenstraße / Bundesstraße 327 mit rd. 12.000 Kfz/Tag und einem Schwerverkehrsanteil von 6 % (DTV 2015) liegt. Gleichzeitig befindet sich das Plangebiet etwa 500 m östlich der Autobahn 61 mit rd. 42.000 Kfz/Tag und einem Schwerverkehrsanteil von 22 %.

Im Nahbereich befinden sich zudem ein Sendemast des Südwestrundfunks mit einer Höhe von 280 m und in dem Planungsareal befindet sich eine Hochspannungsfreileitung von der westlich der Autobahn befindlichen Trasse zum östlich gelegenen Umspannwerk Hünenfeld sowie diverse Mittelspannungsfreileitungen.

⁷ Quelle: Statistisches Landesamt RLP.



Weiterhin führt die Herausnahme der Landbewirtschaftung am projektierten Standort für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebes der Anlage nicht zwingend zu einem dauerhaften Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche, wie es regelmäßig bei einer Siedlungsnutzung der Fall ist. Ca. 8 ha des insgesamt ca. 14 ha großen Vorranggebietes für die Landwirtschaft werden bereits jetzt als Grünland genutzt. Zudem kann die bisher ackerbaulich genutzte Fläche von 6,5 ha nach Nutzungsaufgabe – soweit naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen – der Landwirtschaft erneut zugeführt werden. Zudem ist auch während der geplanten Flächennutzung als FF-PVA eine extensive Flächenbewirtschaftung vorgesehen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Schafbeweidung unter/zwischen den PV-Modulen.

Die LWK hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Landwirtschaft bei drei auf der Fläche bisher wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Flächenentzug von 8,5 ha, 4 ha und 1,5 ha einhergehe. Es wurde jedoch nicht vorgetragen, dass dieser Flächenentzug zu einer konkreten Existenzbedrohung der betroffenen Betriebe führt bzw. ob der jeweilige Flächenentzug für den jeweiligen Betrieb überhaupt von Relevanz ist. Entsprechend ständiger Rechtsprechung des BayVGH ist hierbei auf den Relevanzwert von 5 % abzustellen. Demnach darf davon ausgegangen werden, dass nach allgemeiner Erfahrung ein Abtretungsverlust von bis ca. 5% einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht gefährdet⁸. Weiterhin ist in der zitierten Rechtsprechung auch anerkannt, dass der Anhaltswert von 5% auch eingehalten ist, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden⁹.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Summationseffekte mit anderen Vorhaben auf die landwirtschaftliche Nutzung wird die vorgetragene Thematik im laufenden Raumordnungsverfahren für das hier beantragte Vorhaben zu behandeln sein. Im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung für die angrenzend geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage „Dieblich-Naßheck“ wurde bereits der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel als Trägerin der Flächennutzungsplanung auch zur geeigneten Berücksichtigung

⁸ Vgl. BayVGH, U.v. 19.10.1993 - 8 A 93.40001, 8 A 93.40002 - juris; BayVGH, U.v. 28.10.2020 - 18.400046 – juris.

⁹ Vgl. BayVGH, U.v. 15.4.2016, 8 A 15.40003 - juris; BayVGH, U.v. 24.9.2008 - 8 A 07.40048 - juris; BayVGH, U.v. 28.10.2020 – 8 A 18.40046 – juris.



und Abwägung landwirtschaftlicher Belange (siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b) Baugesetzbuch) als Maßgabe aufgegeben, eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse unter Einbeziehung weiterer zu berücksichtigender Planungen zu erarbeiten und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung umzusetzen. Insoweit werden auch die Summationseffekte im weiteren Planungsprozess in den Blick genommen.

Die vom DLR vorgetragenen Hinweise zu den landesweit anzurechnenden Jahreskontingenten stellen für diese Zielabweichungsentscheidung keine Zulassungsschranke dar. Denn mit der Zielabweichungsentscheidung geht noch nicht die Vorhabengenehmigung einher, sondern es wird nur die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Vorhaben weiter zu verfolgen. Da weder bekannt ist, ob noch wann dieses Vorhaben umgesetzt wird und wie sich das Jahreskontingent zu diesem Zeitpunkt darstellt, kann zum jetzigen Zeitpunkt dieser Belang dem Antragsbegehren nicht entgegengehalten werden.

Die PIG Mittelrhein-Westerwald weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 15.11.2023 über die Teilfortschreibung des Kapitels erneuerbare Energien des RROP 2017 beraten habe. Dabei habe sie auch Planungsrichtlinien für die zukünftige Steuerung der FF-PVA beschlossen, dem das hier beantragte Vorhaben nicht entsprechen würde.

Zwischenzeitlich wurde zwar der Offenlagebeschluss der Regionalvertretung am 06.06.2024 gefasst. Bei dem aktuellen Planungsstand (Offenlagebeschluss) kommt den Zielen im zur Offenlage beschlossenen Regionalplanentwurf jedoch noch nicht der rechtliche Status von in Aufstellung befindlichen Zielen zu, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wären. Insofern sind die entsprechenden Ausführungen der PIG Mittelrhein-Westerwald in diesem Verfahren nicht von rechtlicher Relevanz.



3. Nichtberührtsein der Grundzüge des RROP MW

Durch die Zielabweichung werden die Grundzüge des RROP MW nicht berührt. Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen¹⁰. Letztlich wird auf die Verhältnisse des Einzelfalls abgestellt¹¹.

Eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung des großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist nicht anzunehmen. Mit der gegenständlichen Planung wird die betroffene raumordnerische Zielausweisung in ihrem Wesensgehalt nicht grundsätzlich berührt, denn Z 83 RROP MW schließt nur erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Zudem kann das Tatbestandsmerkmal „aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse“ nicht isoliert betrachtet werden, da dieser Aspekt auch Einfluss auf die Frage hat, ob der RROP MW in seinen Grundzügen berührt wird.

Dabei ist relevant, ob die Abweichung durch das „planerische Wollen gedeckt“ ist; „es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“¹². Die sich zuspitzende, mit grundlegenden Transformationsprozessen und rechtlichen Veränderungen (vgl. unter 1.) verbundene Klima- und Energiekrise begründet somit einen wesentlichen Aspekt im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls, ob der Plangeber mit dem Wissen und der Verantwortung von heute anders vorzugehen hätte im Hinblick auf die Errichtung von FF-PVA in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Bereits aus der Begründung zu G 166 c der vierten Teilfortschreibung LEP IV folgt, dass die Inanspruchnahme von 2 % der ackerbaulich genutzten Landesfläche zugunsten von FF-PVA erfolgen kann. Auf Verbandsgemeindeebene werden insgesamt 6.380 ha Fläche landwirtschaftlich¹³ und davon 4.398,63 ha als Ackerfläche genutzt. Durch die Beanspruchung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft in einer Größenordnung von 6,5 ha werden somit 0,15 % der Ackerfläche überplant. Damit wird der o. g. 2 %-Richtwert von dieser Zielabweichung nicht berührt.

¹⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2010 – 4 C 10.09 – juris, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 16.12.2010 – 4 C 8/10 – juris, Rn. 26.

¹¹ Vgl. *Kerkmann* in: Cholewa/ Dyong/ von der Heide/ Arenz, Kommentar zum ROG, 14. Lfg der 5. Aufl. Juni 2017, § 6 Rn. 31.

¹² Vgl. BVerwG, 4 C 8/10, NVwZ 2011, 821.

¹³ Quelle: Statistisches Landesamt RLP.



Im Übrigen kann aus der Wertung zu § 245 e Abs. 1 S. 6 BauGB geschlossen werden, dass die Grundzüge der Planung schon dann nicht berührt sein können, wenn es sich wie hier um im Verhältnis zur Gesamtkulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft im konkreten lokalen Bezug geringfügige flächenmäßige Betroffenheiten zugunsten erneuerbarer Energien handelt.

Von einer negativen Vorbildwirkung der zulässigen Zielabweichung ist aufgrund der hier erfolgten Einzelfallbetrachtung nicht auszugehen.

Im Rahmen des vorliegend pflichtgemäß ausgeübten Ermessens konnten entscheidungserhebliche Erwägungen, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen würden, nicht festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen



oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.¹⁴

Mit freundlichen Grüßen

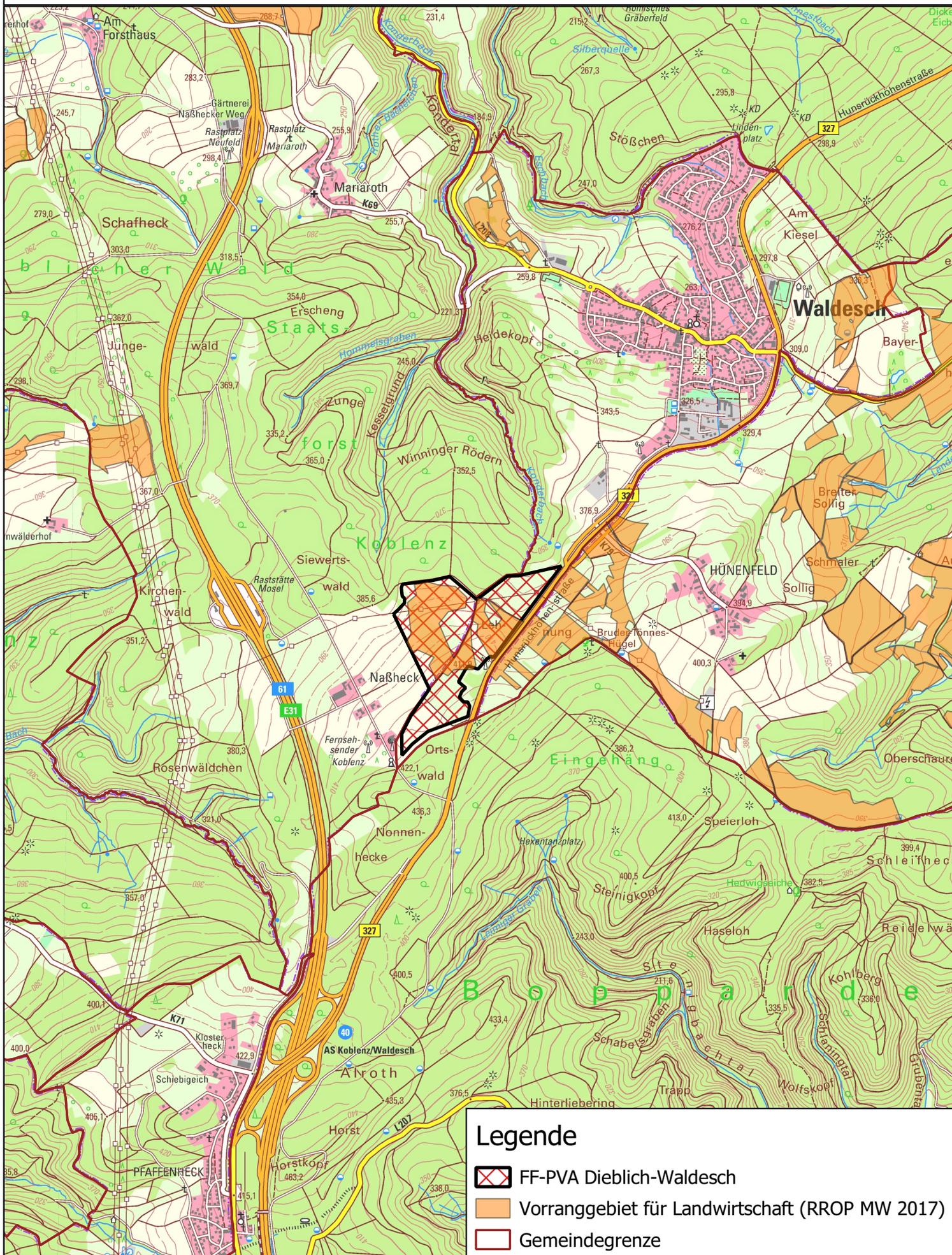
Im Auftrag

Daniela Gottreich

¹⁴ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Zielabweichungsbescheid der SGD Nord - Obere Landesplanungsbehörde - vom 20.09.2024 für die Errichtung einer FF-PVA in Dieblich-Waldesch, Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Landkreis Mayen-Koblenz



Legende

- FF-PVA Dieblich-Waldesch
- Vorranggebiet für Landwirtschaft (RROP MW 2017)
- Gemeindegrenze